



## **ISN-Stellungnahme zum**

### **„Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“**

(Abschlussbericht Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“,  
Stand: 13.09.06)

Vorausschickend erlauben wir uns anzumerken, dass wir den Leitfaden in der vorliegenden Ausgestaltung aufgrund nachstehender Punkte ablehnen:

#### **1. Ausweisung der Ökosysteme und Biotope nicht praxisgerecht**

Die Ausweisung aller Ökosysteme und Biotope erscheint äußerst fragwürdig. Deshalb möchten wir einige Beispiele nennen.

Da zum Beispiel in einigen Bundesländern unter diese Biotope schon Wald mit weniger als 0,1 ha Fläche fällt, werden dadurch insbesondere die Vieh haltenden Betriebe bestraft, die eben diesen Wald auf eigene Kosten auf eigenem Grund und Boden in unmittelbarer Nähe ihrer Hofstelle gepflanzt haben. Dies verbaut den Landwirten jetzt im Nachhinein die weiteren betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten in der Veredlung.

Vergleichbar sieht es bei der Definition einer Allee aus. Während in einigen Bundesländern „eine Baumreihe von 100 Meter Länge“ als „Allee“ und somit als schützenswertes Biotop definiert wird, sprechen andere Länder wiederum von „normalem Straßenbegleitgrün“, so dass diese Baumreihen dann nicht unter den Leitfaden fallen. Wir sehen hier ein vergleichbares Problem wie vorhergehend geschildert, denn viele Betriebe haben ihre Hofzufahrten mit Bäumen bepflanzt, was unter dem Aspekt des Leitfadens wiederum eine Bewertung als Ökosystem erforderlich machen würde.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob aus dem Feuerlöschteich, der behördlicherseits zum Biotop deklariert wird, im Brandfall weiterhin Löschwasser entnommen werden darf. Außerdem wäre die landesweite Kartierung aller Biotope erforderlich, ohne weiteres wären 30 bis 40 Biotope pro Bauvorhaben zu berücksichtigen.

#### **2. Vorbelastung – 200 % zu hoch berechnet**

Wie alle Beteiligten beim Erfahrungsaustausch am 13.06.08 im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) festgestellt haben, fehlt es bezüglich der Ermittlung der Vorbelastung schlichtweg an einer wissenschaftlich nachprüfaren Basis. Dies ist ein nicht haltbarer Zustand.

Wie die Vertreter des Umweltbundesamtes (UBA) auf mehrfache Nachfrage in der Gesprächsrunde bestätigten, stimme „die Basis des UBA bezüglich der N-Deposition nicht“. Das UBA sei sich „völlig bewusst, dass die Depositionsdaten kritisch bzw. unsicher sind“.

Den Berechnungen des UBA liegt für Deutschland lediglich die Messung in Augustendorf/Niedersachsen zugrunde. Dort wurden 2005 56 kg N gemessen. Aktuell veröffentlicht das UBA unter Angabe dieser Referenzmessung 103 kg N.

... / 2

Eine Antwort, wie diese eklatante Differenz letztendlich zustande kommt, blieb das UBA schuldig. Es ist davon auszugehen, dass das UBA einen wissenschaftlich nicht zu begründenden 200 %-igen „Sicherheitszuschlag“ vorgenommen hat. Hierbei handelt es sich um eine deutliche, d.h. doppelt so hohe Überschätzung der Grunddeposition, wie sie in der Realität überhaupt anzutreffen ist.

Diese überhöhte Schätzung dann auch noch als Basis zur Errechnung der Stickstoffdeposition aller Regionen Deutschlands als Grundlage zu nehmen, entbehrt jeder Seriosität. Dies auch noch als „Verfahrensvereinfachung“ gegenüber dem Messen zu präsentieren, schafft kein Vertrauen in eine oberste Bundesbehörde.

Hier sind aus unserer Sicht - als elementare Grundlagen- und Forschungsarbeit - umfangreiche Messungen in verschiedenen Regionen Deutschlands vorzunehmen, um ein echtes Bild über die Vorbelastung zu bekommen.

### **3. Ableitung des Beurteilungswertes – Zuschlagsfaktoren fragwürdig**

Die Ableitung des Beurteilungswertes auf Basis der international verbindlichen Critical Loads erscheint zweckmäßig.

Jedoch sind die „Zuschlagsfaktoren“, ohne dass es dafür eine nachvollziehbare Kalkulation gibt, sehr großzügig zu Lasten der Viehhaltung festgelegt worden.

### **4. Abschneidekriterium 4 kg N wissenschaftlich nicht haltbar**

Der willkürlich festgelegte Grenzwert von 4 kg N Grundbelastung, damit kleinere Anlagen nicht ins Verfahren müssen, steht in direktem Widerspruch zur Irrelevanzschwelle der TA-Luft. Die TA-Luft sieht 3 µg bzw. 7,8 kg N Grundbelastung vor.

Eine Verschärfung - ja eine Halbierung der tolerierbaren N-Grundbelastung - ist wissenschaftlich nicht begründbar. Wie in der Diskussion zu Tage trat, liegt auch dieser weiteren 200 %-Regelung lediglich ein vorausseilender Sicherheitszuschlags-Gedanke zugrunde.

Außerdem braucht bei der TA-Luft die Stickstoffdeposition ohnehin nur berücksichtigt zu werden, wenn überhaupt Anzeichen für eine überhöhte Stickstoffdeposition vorliegen. Der Leitfaden hingegen sieht quasi eine obligatorische Berechnung ohne Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse vor.

### **5. Zuschlagfaktor nicht praxisgerecht – keine ph-Wert-Differenzierung**

Der pauschale Ansatz des Zuschlagsfaktors bedarf der Überarbeitung. Hier ist eine differenzierte Beurteilung des ph-Wertes angebracht.

Bei der angewandten Rangierung 1 bis 3 werden praktisch alle zu beurteilenden Böden von vornherein als Problemfälle eingestuft. Dies ist wissenschaftlich so nicht korrekt. Zwar ist vorgesehen, dass die Faktoren 1 bis 3 im Zeitablauf veränderbar sind, doch wird erfahrungsgemäß aufgrund eines überzogenen Vorsorge- und Sicherheitsdenkens der Behörden eher eine weitere Verschärfung erfolgen.

Die nicht haltbare, doppelte Überschätzung der N-Vorbelastung des UBA (s. Ziff. 2. ) und die willkürliche, restriktive Ausgestaltung des Abschneiderkriterium 4 kg N (s. Ziff. 4.) sind ein Beleg für diese Intention.

... / 3

## **6. Kosten der Sonderfallprüfung mit Kartierung**

Die so genannte Vorbelastungskarte ist äußerst fragwürdig. Diese Karte jedoch anzuwenden, weil es in Deutschland derzeit keine einzige Messstelle für die Ermittlung einer belastbaren Trockendepositionsmessung gebe, dürfte auch juristisch äußerst bedenklich sein.

Der Tierhalter hingegen wird aufgefordert, bei Versagung der Genehmigung nach dem Ammoniakleitfaden als nächsten Schritt eine Sonderfallprüfung mit einer einjährigen Einzelfallmessung auf seinem Betrieb durchzuführen. Und das nur, weil im Vorhinein behördlicherseits bis zu 200 % wissentlich überhöhte Werte angesetzt wurden. Hier sehen wir noch einiges an Klärungsbedarf.

So belaufen sich die Kosten für die Ermittlung der Vorbelastung, die vom Landwirt zu tragen wären, auf ca. 50.000 €. Bei diesen Summen für eine Sonderfallprüfung mit Kartierung erstickt man jeden Stallbauantrag im Keim.

Dies kann politisch sicher nicht so gewollt sein!

## **7. 80 % der viehhaltenden Betriebe in den Veredlungsregionen betroffen**

In den Veredlungsregionen wären nahezu 80 % aller Geflügel und Schweine haltenden Betriebe im Falle einer Betriebserweiterung betroffen. Wie die oben angeführten Beispiele der Landwirtschaftskammern NRW und Niedersachsen verdeutlicht haben, sind die meisten Vieh haltenden Betriebe von einer Vielzahl von Biotopen oder schützenswerten Ökosystemen, die allerdings rein rechnerisch über der Abschneidegrenze von 4 kg N liegen, umgeben. Unter Anwendung des Leitfadens müsste diesen Betrieben die Genehmigung zukünftig versagt werden. So hätte keiner der zehn exemplarisch vorgestellten Betriebe in Niedersachsen eine Genehmigung erhalten. In NRW ist seit Anwendung des Leitfadens kein Betrieb mehr nach diesem genehmigt worden.

## **8. Bürokratismus**

Der Leitfaden führt - im Gegensatz zu seinem ursprünglichen Ansatz - nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrens, wie vorstehend bereits an einigen Beispielen erläutert. Vielmehr verursacht er ein großes Maß an Bürokratie und damit verbundene Kosten für investitionswillige Tierhalter.

Angefangen von der Kartierung und ständiger Aktualisierung bzw. Erweiterung von mittlerweile 180.000 (einhundertundachtzigtausend) Biotopen allein in NRW über die fragwürdige Berechnung bis hin zur 50.000 € kostenden Sonderfallprüfung für den Landwirt.

So verhindert der Leitfaden zukünftige Investitionen, was in krassem Widerspruch zu den Zielen der Umwelt- und Agrarministerkonferenz steht!

## **9. Praxisuntauglichkeit**

Der Leitfaden ist daher für die praktische Anwendung untauglich!

... / 4

Zurzeit dient er lediglich als Steuerungsinstrument für die Behörden, Stallbauten zu verhindern. Dies kann politisch so nicht gewollt sein.

Ein Beleg für die Praxisuntauglichkeit sind die 10 Beispiele, vorgestellt von der niedersächsischen Landwirtschaftskammer, bei denen kein Betrieb eine Genehmigung bekommen hätte. Ebenso verhält es sich bei den von der Landwirtschaftskammer NRW exemplarisch durchgerechneten Betrieben.

Eine Umfrage des MUNLV bei den Genehmigungsbehörden habe ergeben, dass die Behörden nur „positive Erfahrungen“ gemacht hätten. Aus Behördensicht ist dieses restriktive Instrument zur Verhinderung von Stallneubauten sicherlich gut geeignet. Aus Sicht der Wirtschaft hingegen ist es nicht praktikabel.

Auf Nachfragen hat das MUNLV bestätigt, dass noch keine Praxisfälle seitens der Genehmigungsbehörden vorgelegt wurden. Auf dieser schlichtweg fehlenden praktischen Basis erschließt es sich uns nicht, wie ohne jegliche Entscheidungsgrundlage eine Beurteilung der Probephase überhaupt möglich ist.

### **10. Nur Geflügel- und Schweinehaltung betroffen**

Der Leitfaden hat das hochgesteckte Ziel, den Stickstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu reduzieren. Doch das Gros der N-Emittenten, die Rinder- und Milchkuhhaltung, die immerhin 70 % der gesamten Stickstoffdeposition ausmachen, sind gar nicht berücksichtigt, da die neue Grenze in der 4. BImSchV von 600 Rinderplätzen dazu führt, dass selbst größere Erweiterungen in Milchvieh- und Rindermastbetrieben noch nach Baurecht genehmigt werden und somit der Leitfaden für die Rindvieh- und Milchkuhhaltung irrelevant ist.

Es kann nicht im Sinne der Agrar- und Umweltministerkonferenz sein, die Geflügel- und Schweinehalter mit überzogenen, wissenschaftlich nicht begründbaren Auflagen abzustrafen und so zukünftige Stallneubauten zu verhindern.

### **Fazit**

Der Leitfaden bedarf bzgl. der oben aufgezeigten Punkte der grundlegenden Überarbeitung. Insbesondere bezüglich der Grundlagen (Messungen), da die errechnete Gesamtbelastung deutlich zu hoch angesetzt worden ist. Stickstoff-Trocken-Depositionsmessungen sind flächendeckend in allen Bundesländern zwingend erforderlich.

Der Aufwand, die Kosten und die Dauer des Genehmigungsverfahrens werden für den Landwirt steigen.

Eine Verlängerung der Probephase bis mindestens Ende 2009 ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich um die notwendigen Erkenntnisse für eine fachgerechte Anpassung zu erwerben. Bis dahin darf die Anwendung des Leitfadens für den Antragsteller nicht genehmigungsrelevant sein. Die niedersächsische Vorgehensweise erscheint viel praktikabler.

Erst nach erfolgten deutschlandweiten Messungen und der daraus resultierenden Korrektur der falschen Datenbasis des UBA kann der Abschlussbericht erstellt und in die Agrar- und Umweltministerkonferenz eingebracht werden.